

Gemeinde Leutenbach
 Kämmerei/Steueramt
 Rathausplatz 1
 71397 Leutenbach

Von der Gemeinde auszufüllen:

Buchungszeichen:

Steuermarke-Nr.:

Anmeldung eines Hundes

Bitte für jeden Hund ein separates Anmeldeformular verwenden!

Allgemeine Angaben zur Hundehalterin / zum Hundehalter

Name, Vorname

Straße, Haus Nr.

PLZ Ort

Telefon/E-Mail *

***Freiwillige Angabe**

Angaben zum Hund (bitte komplett ausfüllen!)

**Beginn der Hundehaltung
im Gemeindegebiet**

**Alter/ Geburtsdatum
des Hundes**

Hunderasse

Bei Mischlingen bitte die Rassen (soweit bekannt) angeben.

Leben in Ihrem Haushalt weitere Hunde?

Ja Anzahl:

Nein

Bitte beachten:

Hunde bis zu einem Alter von 3 Monaten sind steuerfrei

§ 2 Hundesteuersatzung:

Abs. 3 Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.

Abs. 4 Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner

Nach § 5 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Leutenbach, wird für Kampfhunde eine höhere Hundesteuer veranlagt.

Kampfhunde i.S. dieser Satzung sind insbesondere:

- | | | |
|----------------------------------|-----------------------------|----------------------|
| - American Staffordshire Terrier | - Staffordshire Bullterrier | - Mastin Espanol |
| - Bullterrier | - Dogo Argentino | - Mastino Napoletano |
| - Pit Bull Terrier | - Bordeaux Dogge | - Mastiff |
| - Bullmastiff | - Fila Brasileiro | - Tosa Inu |

Gehört der von Ihnen gehaltene Hund einer der o.g. Rassen an bzw. ist der von Ihnen gehaltene Hund eine Kreuzung mit einem Hund der vorgenannten Rassen?

Ja Nein

ACHTUNG!!!

Das Halten eines Kampfhundes bedarf auch bei Vorliegen eines Wesenstests zusätzlich der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

Nachfolgende Steuerbefreiungen gem. § 6 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Leutenbach sind erfüllt:

(Bitte Nachweise unbedingt beifügen!)

- Der Hund dient ausschließlich den Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonstiger hilfsbedürftiger Personen. Sonst hilfsbedürftig sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- Der Hund hat die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt und steht für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung.
- Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetiker dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.

Bestätigung der Angaben

Datum

Unterschrift